

EIDGENÖSSISCHES HOCHSCHULINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG

INSTITUT FEDERAL
DES HAUTES ETUDES
EN FORMATION PROFESSIONNELLE

ISTITUTO UNIVERSITARIO FEDERALE PER LA FORMAZIONE PROFESSIONALE

Master of Science in Berufsbildung: Masterarbeit

## Die gesetzliche Einführung des Turn- und Sportunterrichts in Berufsschulen 1972

Präsentiert im Masterkolloquium vom 27. Februar 2015

Friedrich Dähler friedrich.daehler@gmx.ch

Erstgutachter: Dr. Lorenzo Bonoli, EHB IFFP IUFFP Zweitgutachterin: Dr. Barbara Grob, EHB IFFP IUFFP

Der Turn- und Sportunterricht steht in der Schweiz historisch bedingt in enger Verbindung mit dem Militär. Während der Schulsportunterricht Mitte des 19. Jahrhunderts je nach Schule, Gemeinde und Kanton unterschiedlich gehandhabt wurde, markierte das Jahr 1874 einen Umbruch. Aufgrund der damals diagnostizierten fehlenden physischen Leistungsfähigkeit der zukünftigen Soldaten, welche für die Landesverteidigung und damit für die Sicherheit der Schweiz zuständig waren, wurde das Schulturnen in den Dienst der Wehrertüchtigung gestellt. Dies hatte zur Folge, dass Turnen und Sport der Knaben als einziges Volksschulfach der Zuständigkeit des Bundes unterstellt und in der Militärorganisation von 1874 verankert wurde. Der Turn- und Sportunterricht für die Mädchen lag bis 1972 (Gleichstellung der Geschlechter im Sportförderungsgesetz) in der Hoheit der Kantone und wurde sehr unterschiedlich umgesetzt.

Das Turnobligatorium galt nur für die obligatorischen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen. Die Lernenden der Berufsbildung waren vom Turn- und Sportunterricht ausgenommen; weder im ersten Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung von 1930 noch im zweiten von 1963 wurde den Lehrtöchtern und Lehrlingen Bewegungsunterricht zugestanden. Vermehrter Druck aus politischen und an Schulsport interessierten Kreisen bewog den Bundesrat schliesslich dazu, 1965 das freiwillige Lehrlingsturnen einzuführen. Die Einführung des freiwilligen Sportunterrichts war jedoch von wenigen Ausnahmen abgesehen ein Misserfolg. Aus diesem Grund räumte der Bund den Kantonen das Recht ein, den Turn- und Sportunterricht für obligatorisch zu erklären. Doch auch diese Massnahme brachte nicht die gewünschte Wirkung; gerade kleine und finanziell schwache Kantone machten davon kaum Gebrauch.

Der obligatorische Turn- und Sportunterricht sollte dann über einen anderen Weg Einzug in die Berufsschulen finden. In der Botschaft vom 10. September 1969 informierte der Bundesrat das Parlament, dass Turnen und Sport mit einer neuen Verfassungsbestimmung in zeitgemässer Weise gefördert werden sollen. Die bis dahin geltenden Gesetze und Bestimmungen stützten sich auf das Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1907 sowie die Verordnung von 1909 und strebten in erster Linie die Wehrbereitschaft an.

Die Schweizer Stimmberechtigten sprachen sich am 27. September 1970 mit fast 75% JaStimmen für den Sportförderungsartikel aus. Damit konnte das Parlament die Ausarbeitung des
Gesetzes an die Hand nehmen. Dabei war der Berufsschulsport zu Beginn noch kein Thema; erst
durch die Vernehmlassung wurde er zum politischen Traktandum. Im Parlament herrschte über
die Parteien hinweg Einigkeit über die Wichtigkeit des Sports für die Gesundheit der Jugendlichen.
Doch wurde ein Obligatorium für die damals 130'000 Lehrlinge und Lehrtöchter aus infrastrukturellen, finanziellen und organisatorischen Gründen nur von einer Minderheit unterstützt. Nach Ansicht
der Mehrheit des Nationalrates waren die Folgekosten, das heisst die Finanzierung von neuen
Turnhallen und die Besoldung zusätzlicher Lehrpersonen, für die Kantone nicht zumutbar.

Dass der Sportunterricht trotzdem Eingang in die Berufsschulen erhielt, war dem Engagement einiger weniger Parlamentarier um Nationalrat Walter König zu verdanken. In der entscheidenden Abstimmung konnten sie die Mehrheit für ihr Anliegen gewinnen. Damit wurde das Turn- und Sportobligatorium an Berufsschulen im Nationalrat mit 66 zu 60 Stimmen gegen den Willen des Bundesrates angenommen. Die Vorlage fand unter Artikel 2 Eingang ins Sportförderungsgesetz: "Der Turn- und Sportunterricht ist an allen Volks-, Mittel- und Berufsschulen einschliesslich Seminaren und Lehramtsschulen obligatorisch" (*Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport*, 1972). 1976 verabschiedete der Bund die Verordnung dazu, welche den Kantonen eine zehnjährige Umsetzungsfrist gewährte.

Die 10-jährige Umsetzungsfrist wurde mit dem Kanton Obwalden nur von einem Kanton eingehalten. Gesamtschweizerisch kamen 1987 mit 41% nicht einmal die Hälfte der Berufsschülerinnen und -schüler in den Genuss des Turn- und Sportunterrichts. Im Jahr 2006, 30 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung über Turnen und Sport an Berufsschulen, lag der schweizerische Schnitt erst bei 62%. Die je nach Kanton sehr zögerliche Umsetzung (2006: Wallis 2%, Fribourg 3%) hatte politische Folgen: Motionen des SP-Nationalrats Peter Vollmer (1998) und der SP-Nationalrätin Pascale Bruderer (2006) forderten den Bundesrat zum Handeln auf. Mit der Annahme der Motion Bruderer hat der Bundesrat nun auch die Möglichkeit, mittels Sanktionen gegen säumige Kantone vorzugehen.

Der Bund machte von den Sanktionsmöglichkeiten keinen Gebrauch, trotzdem tat sich in den letzten Jahren einiges. Zum Beispiel investierte der lange Zeit in der Kritik stehende Kanton Wallis massiv in den Bau neuer Turnhallen. Für einen gesamtschweizerischen Überblick fehlen jedoch aktuelle Zahlen, liegt die letzte Umfrage aus dem Jahre 2006 doch bereits acht Jahre zurück.